

Sicherstellung der Einsatzbereitschaft

Handlungsempfehlungen

für die Einheiten der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr
in Abhängigkeit der lokalen Pandemielage



Einleitung

Die Handlungsempfehlung basiert auf den Rundschreiben des TMIK vom 14. Mai 2020, 18. Juni 2020 und 22.09.2020, in welchen weitreichende Informationen und Empfehlungen bezüglich der Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungs- sowie dienstlichen Veranstaltungen der Einheiten der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr im Rahmen der SARS-CoV2-Pandemiesituation mitgeteilt wurden.

Unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (gültig ab dem 02. November 2020) i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 Zweite Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO), bedarf es auch in diesem Bereich einer erneuten Anpassung der bisherigen Regelungen. Unberührt bleiben die einzuhaltenden allgemeinen Infektionsschutzregeln gem. § 3 Abs. 2 und 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO.

Anzumerken ist, dass die **Empfehlungen** des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales **unter Berücksichtigung der konkreten Pandemielage vor Ort** (Punkt- oder Flächenlage) und **unter stetiger einzelfallbezogener Beachtung der Verhältnismäßigkeit** der Einschränkungen und Maßnahmen **anzuwenden** sind.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass aufgrund von **Allgemeinverfügungen** der zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften Verschärfungen oder weitergehende Regelungen hierzu möglich und diese entsprechend zu **beachten** sind.

Oberste Ziele aller Maßnahmen und Verhaltensregeln sind die **Sicherstellung der Einsatzbereitschaft** der Gefahrenabwehrbehörden und somit die **Aufrechterhaltung der Daseinsvorsorge** für die Bürgerinnen und Bürger des Freistaates sowie der **Gesundheitsschutz der Helferinnen und Helfer**. Nur unter entsprechenden Vorkehrungen kann der strukturelle Ausfall von Einheiten vermieden werden.

Prämisse und Ziel der nachfolgenden und Empfehlungen sind, dass trotz Corona-Bedingungen und ggf. unter verschärften Einschränkungen die **Aus-, Fort- und Weiterbildung so lange wie möglich aufrechterhalten** werden soll.

Die nachfolgenden Empfehlungen stützen sich auf ein **Ampelmodell** unter Berücksichtigung der bekannten und vom RKI ausgewiesenen 7-Tage-Inzidenz des eigenen Landkreises/kreisfreien Stadt. Die „Corona-Ampel“ soll als übersichtliche **Entscheidungshilfe** und Orientierung für die Führungskräfte der Einheiten dienen und Sie bei den einzuleitenden und durchzuführenden Maßnahmen bzw. zu treffenden Entscheidungen unterstützen.

Die Hinweise gelten grundsätzlich für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer. Bereits bestehende und weitergehende Konzepte der Einheiten/Hilfsorganisationen oder der Gemeinden als Trägerinnen der Feuerwehren sind dennoch zu beachten. Ausgenommen von diesen Empfehlungen sind berufliche Veranstaltungen nebst beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung, welche den Aufgabenträgern (in Abstimmung mit den Gesundheitsämtern) bzw. Arbeitgebern und/oder landesrechtlichen Vorgaben unterliegen. Hierzu zählen auch die zentralen Veranstaltungen durch Landesschulen wie z.B. der TLFKS. Sie werden hier direkt durch die jeweiligen Institutionen informiert.

Die „Ampelregelung“ gilt dabei grundsätzlich immer unter der Voraussetzung, dass keine Infektionsfälle in der eigenen Einheit vorhanden sind! Über durchzuführende Maßnahmen bei einem bestätigten Fall entscheidet das Gesundheitsamt im Zusammenwirken mit den Aufgabenträger und dem Leiter der Organisation.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorgaben	3
2. Handlungsempfehlung.....	4
3. Merkblatt für den Einsatzdienst	5
4. Merkblatt für die Aus-, Fort- und Weiterbildung	7
5. Merkblatt für dienstliche Veranstaltungen	8
6. Merkblatt Ersatzbelastungsübung	9

1. Allgemeine Vorgaben

Grundsätzlich soll ein **Teilnahmeverbot** an allen dienstlichen Veranstaltungen jedweder Form für folgende Personen ausgesprochen werden:

- SARS-CoV-2 infizierte Personen,
- Personen mit Krankheitszeichen einer Erkältung bzw. Symptomen einer Covid-19 Erkrankung gemäß RKI-Vorgaben (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/ Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen),
- Personen mit (wissentlich) ungeschütztem Kontakt zu mit SARS-CoV-2 infizierten Personen innerhalb der letzten 14 Tage vor dem Dienst/Ausbildungsbeginn

Zudem sind einige Menschen bei einer Infektion mit dem Corona-Virus einem erhöhten Gesundheitsrisiko ausgesetzt. Die durch das RKI regelmäßig festgelegten sogenannten Risikogruppen müssen hier besonders berücksichtigt werden.

Die Teilnahme der Personen, welche einer Risikogruppe angehören, ist grundsätzlich freiwillig. Ziel sollte dennoch sein, dass allen Angehörigen eine Teilnahme, ggf. unter erweiterten Vorkehrungen, ermöglicht wird.

Für alle Veranstaltungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehrkräfte ist ein **Hygiene-, Abstands- und Infektionsschutzkonzept zu erstellen und regelmäßig anzupassen**. Neben den **allgemeingültigen Vorgaben (A-H-A-L)** sind **weitere Schutzmaßnahmen einzuhalten**:

- Die Abstandsregeln sind, wo immer möglich und zumutbar, im Zusammenhang mit allen Veranstaltungen einzuhalten, insbesondere
 - beim Betreten und Verlassen von Gebäuden und Räumen (ggf. Einbahnstraßenregelung)
 - beim Aufenthalt innerhalb von Räumen jedweder Art,
 - in Pausen sowie dem Aufenthalt im Freien.
- Kann dies nicht sichergestellt werden, sollte ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) getragen werden.
- Die Husten- und Niesetikette ist zu wahren (Husten und Niesen in die Ellenbeuge).
- Es ist auf gründliches Händewaschen, insbesondere vor und nach, ggfs. auch während der Veranstaltung, zu achten.
- Zum Abtrocknen der Hände sollten Einweghandtücher benutzt werden.
- Die Teilnehmer sind im Vorfeld über die getroffenen Hygienemaßnahmen zu belehren.
- Flächen und Gegenstände sind regelmäßig zu reinigen und/oder zu desinfizieren (z. B. Fahrzeug, Geräte, Ausrüstungen, Türgriffe, Tische, Bänke).
- Treten im Nachgang der jeweiligen dienstlichen Veranstaltung etwaige Symptome bei einem Teilnehmer auf, muss dieser sofort den Leiter der Organisationseinheit sowie die zuständigen Gesundheitsbehörden darüber informieren.
- Die Kontaktnachverfolgung spielt beim Auftreten einer Infektion eine entscheidende Rolle. Um möglichst schnell Infektionsketten nachvollziehen zu können, sind Teilnehmerlisten in Form von z.B. Dienstbüchern der Jugendfeuerwehr, Ausbildungsnachweisen etc. für jede Veranstaltung und jedem Einsatz etc. zu führen, mit folgendem Umfang:
 - Name, Vorname
 - Anschrift und Telefonnummer
 - Datum und Dauer der Teilnahme an der Veranstaltung/Einsatz etc.
- Der Leiter der Organisationseinheit muss nach Auftreten einer Infektion, die Teilnehmerliste umgehend den zuständigen Gesundheitsbehörden zur Verfügung stellen (DSGVO-konforme Verwahrung, Vernichtung nach 4 Wochen).

2. Handlungsempfehlung

für Einheiten der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr im Freistaat Thüringen in Abhängigkeit der lokalen Pandemielage

Inzidenzwert		
< 35	≥ 35	> 50

Zur Einstufung der dienstlichen Maßnahmen gilt der vom RKI veröffentlichte 7-Tages-Inzidenzwert des jeweiligen Landkreises/der kreisfreien Stadt, in welcher die Einheit stationiert ist bzw. die Maßnahme durchgeführt werden soll.

Ausnahmen	
Nein*	Nein*

Handelt es sich um ein lokales Ausbruchsgeschehen und nicht um ein flächendeckendes, den ganzen Landkreis/die ganze kreisfreie Stadt betreffendes, können in den nicht betroffenen Gebieten die Maßnahmen nach Ermessen der zuständigen Führungskraft im Rahmen der Verhältnismäßigkeit durchgeführt werden. Eine sorgfältige Informationserhebung und darauf aufbauende Abwägung aller entscheidungsrelevanten Faktoren sind erforderlich. Ergänzende Kompensationsmaßnahmen (z. B. organisatorisch, erweiterte PSA, etc.) sollten ebenfalls berücksichtigt werden.

dienstliche Maßnahmen	Inzidenzwert			Bemerkungen
	< 35	≥ 35	> 50	
Einsätze				
Brandschutz und Allgemeine Hilfe	Ja	Ja	Ja	gemäß Hygienekonzept und unter Berücksichtigung der örtlichen Situation sowie Beachtung “Merkblatt Einsatzdienst”
Rettungsdienst	Ja	Ja	Ja	
Katastrophenschutz	Ja	Ja	Ja	
Einsatzbesprechungen und PSNV	Ja	Ja	Ja	
Aus-, Fort- und Weiterbildung				
Standortausbildung	Ja	Ja	Nein*	gemäß Hygienekonzept und unter Berücksichtigung der örtlichen Situation sowie Beachtung “Merkblatt Aus-, Fort- und Weiterbildung”
Kreisausbildung	Ja	Nein*	Nein*	
Körpernahe Ausbildung (z.B. Sanitätsausbildung)	Ja	Nein*	Nein	
Kinder- und Jugendausbildung (z.B. Jugendfeuerwehr)	Ja	Nein*	Nein*	
Externe Teilnehmer z.B. Ausbildung von Externen, für Externe oder Teilnahme einzelner Externer	Ja	Ja	Nein*	
Belastungsübungen in der Atemschutzübungsanlage	Ja	Ja	Nein*	
Dienstliche Veranstaltungen				
Besprechungen (innerhalb einer Einheit und einheits-/organisationsübergreifend, inkl. Jahreshauptversammlungen)	Ja	Ja	Nein*	gemäß Hygienekonzept und unter Berücksichtigung der örtlichen Situation sowie Beachtung “Merkblatt Dienstliche Veranstaltungen”
Gesellige Veranstaltungen (z.B. Weihnachtsfeiern, Ausflüge, Zeltlager, Alters- und Ehrenabteilung etc.)	Ja	Nein	Nein	
Wettkämpfe, Leistungsüberprüfungen	Ja	Nein	Nein	

3. Merkblatt für den Einsatzdienst

unter Pandemieeinfluss und zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft

Einsatzkräfte können auf verschiedene Arten bei Einsätzen in Kontakt mit Personen kommen, bei welchen der Verdacht einer SARS-CoV-2-Infektion besteht bzw. die erkrankt sind. Insofern gelten die grundsätzlichen Hygieneregeln (Abstand, Husten- und Niesetikette, Tragen von Mundschutzmasken etc.) auch im Einsatz. Dennoch kann es Situationen geben, bei welchen diese nicht vollumfänglich eingehalten werden können bzw. ein erhöhtes Infektionsrisiko für die Einsatzkräfte besteht. Dieses latente Risiko besteht während der Pandemie immer, insofern sind die nachfolgenden organisatorischen **Maßnahmen** im Einsatzdienst **unabhängig vom Inzidenzwert** und der daraus zu schließenden Ampelfarbe **immer im Einsatzfall anzuwenden** (sowie ggf. zusätzlich die Maßnahmen gemäß Hygienekonzept)!

Rettungsdienst

Für die Einsatzkräfte des bodengebundenen Rettungsdienstes und der Luftrettung sind die Vorgaben des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes sowie des verantwortlichen Ärztlichen Leiters Rettungsdienst bzw. der organisationsinternen ärztlichen Vorgaben der Durchführenden der Luftrettung bindend.

Einsatzbesprechungen und PSNV

Wenn nötig, sind Einsatzbesprechungen (Einsatzvor- bzw. Nachbesprechungen) sowie insbesondere Maßnahmen zur psychosozialen Notfallversorgung für Betroffene und Einsatzkräfte aufgrund Ihrer Wichtigkeit durchzuführen.

Hierbei sind insbesondere die allgemein gültigen Regeln (Abstand, Händewaschen, Husten- Niesetikette, MNS etc.) als grundlegende Maßnahmen sicherzustellen.

Brandschutz/Allgemeine Hilfe/Katastrophenschutz	
Vor dem Einsatz	<ul style="list-style-type: none"> - grundsätzlich vollständige PSA - Aufenthaltsdauer von Einsatzkräften, während/nach dem Einsatz, begrenzen - persönliche Gegenstände (z.B. Uhr, Schmuck, Piercings, Handy, Zigaretten) nicht in den Einsatz mitnehmen (Kontaminationsverschleppung) - private Kleidungsstücke soweit möglich ablegen, Schutzbekleidung verwenden - Trennung von Einsatzkleidung und Privatkleidung im Umkleideraum - auf Einsatzfahrzeugen MNS tragen (für Fahrer mit Brillen können Ausnahmen zugelassen werden) - Tragen von Handschuhen im Fahrzeug (Arbeits-, Infektionshandschuhe o.ä.)
Am Einsatzort	<ul style="list-style-type: none"> - Einsatzstellenhygiene und Maßnahmen konsequent umsetzen - ggf. Gesichtsschutzvisier des Einsatzhelmes verwenden (kein Ersatz von MNS oder Mundschutzmasken!) - wenn möglich keine Vermischung von Einheiten, ggf. Abschnitte bilden/Strukturen schaffen <p><u>Einsatzmaßnahmen ohne Beteiligung von Fremden/Verletzten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwendung von MNS oder FFP1 durch jede Einsatzkraft! <p><u>Einsatzmaßnahmen mit Beteiligung von Fremden/Verletzten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwendung von MNS oder FFP1 durch jede Einsatzkraft! - sofern toleriert und möglich, Fremden/Verletzten MNS anlegen - falls Fremde/Verletzte kein MNS tolerieren, sollten Einsatzkräfte mind. Mundschutzmasken FFP2 oder FFP 3 tragen - alternativ: Atemanschluss mit Filter (A2B2E2K2-P3) - wenn FFP2/FFP3 oder Filter nicht vorhanden → umluftunabhängiger Atemschutz (Ausnahme und keinesfalls eine Standardmaßnahme!) - Schutzbrille mit Seitenschutz (kein Einmalprodukt) tragen - alternativ: Helmvisier benutzen - Kontakt mit Körpersekreten des Verletzten vermeiden - beim Ablegen der Schutzausrüstung u.a. des Atemanschlusses bzw. der Masken eine Kontaminationsverschleppung vermeiden (Einmalhandschuhe benutzen) - kontaminierte/beschädigte Einmalschutzkleidung (MNS + Einmalhandschuhe) und PSA nach Benutzung abstreifen, in verschlossenen Müllsack verpacken (am Einsatzort) und außerhalb des Mannschaftsraumes transportieren - Entsorgung Einmalprodukte gem. Vorgaben des örtlichen Gesundheitsamtes - Essen, Trinken und Rauchen vermeiden
Nach dem Einsatz	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktflächen (z.B. Lenkrad, Schalthebel, Türgriffe, Einsatzmittel etc.) nach Benutzung mit Reinigungs-/ Flächendesinfektionsmittel reinigen - alternativ: Infektionsschutz über Handschuhe realisieren - ggf. Reinigung des Helmvisiers nach Herstellerempfehlung (i.d.R. nicht mit alkoholischer Desinfektion) - gründliche Körperreinigung, Duschen, Haare waschen, Nagelpflege - Essen, Trinken und Rauchen erst nach gründlicher Reinigung

4. Merkblatt für die Aus-, Fort- und Weiterbildung

unter Berücksichtigung der vorherrschenden Pandemiebedingungen

GRÜN

- Ausbildung in Gruppen mit max. 10 Personen
- Ausbildungen der Kinder- und Jugendgruppen sind möglich
- gemeinsame Ausbildungen und Übungen verschiedener Einheiten sind möglich
- Ausbildungen und Übungen sollten, wenn möglich, im Freien durchgeführt werden
- Personenanzahl in Räumen reduzieren (Einhaltung Mindestabstand)
- Räume ausreichend lüften (alle 20 min Stoßlüften)
- keine Partner- oder Gruppenarbeiten ohne MNS
- körpernahe Ausbildung – z.B. Sanitätsausbildung – möglich → MNS und Infektionsschutzhandschuhe tragen
- Mund-zu-Mund oder Mund-zu-Nase-Beatmung bei Reanimationstrainings an Übungspuppen nicht durchführen → Ausnahme: Beutelbeatmung oder wechselbare Lunge
- Atemschutz- und CSA-Ausbildungen und Übungen sind möglich
- Belastungsübungen in der Atemschutzübungsanlage sind möglich (Hygienekonzept)
- sollten Belastungsübungen in Atemschutzübungsanlagen nicht durchführbar sein, können Ersatzbelastungsübungen gemäß Merkblatt durchgeführt werden
- externe Einsatzkräfte oder Dozenten können an Ausbildungen und Übungen teilnehmen, sofern sie nicht aus Gebieten mit einer Inzidenz ≥ 50 kommen

GELB

- wenn möglich, Ausbildungen der aktiven Einsatzkräfte und der Kinder- und Jugendgruppen digital durchführen
- Präsenzausbildung in Gruppen mit max. 10 Personen
- Präsenzausbildungen der Kinder- und Jugendgruppen nicht mehr durchführen
- gemeinsame Ausbildungen/Übungen verschiedener Einheiten nicht mehr durchführen
- Ausbildungen und Übungen, wenn möglich, im Freien und am eigenen Standort durchführen
- Personenanzahl in Räumen reduzieren (Einhaltung Mindestabstand)
- Räume ausreichend lüften (alle 20 min Stoßlüften)
- keine Partner- oder Gruppenarbeiten ohne MNS
- körpernahe Ausbildung (z.B. Sanitätsausbildung) nicht mehr durchführen
- Belastungsübungen in der Atemschutzübungsanlage sind möglich (Hygienekonzept)
- sollten Belastungsübungen in Atemschutzübungsanlagen nicht durchführbar sein, können Ersatzbelastungsübungen gemäß Merkblatt durchgeführt werden
- CSA-Ausbildungen und -Übungen auf Standortebene nicht mehr durchführen
- externe Einsatzkräfte oder Dozenten können an Ausbildungen und Übungen teilnehmen, sofern sie nicht aus Gebieten mit einer Inzidenz ≥ 50 kommen

ROT

Der Ausbildungs- und Übungsdienst sollte eingestellt werden!

- wenn möglich, Ausbildungen der aktiven Einsatzkräfte und der Kinder- und Jugendgruppen digital durchführen
- im Einzelfall unter Beachtung der örtlichen Pandemielage und unter Einhaltung hygienerechtlicher Vorgaben, möglich
- Betretungsverbot für Nicht-Einsatzkräfte (z.B. Feuerwehrverein, Fördervereine)
- von rechtlichen Vorgaben zur Aus- und Fortbildung, bspw. den eingeführten Dienstvorschriften, kann im Einzelfall abgewichen werden (Ausnahme zur Soll-Vorgabe gem. FwDV 2 Ziffer 1.10 (1. Teil) → 40 Stunden Fortbildungspflicht pro Jahr)
- **Pflichtfortbildungen zum Qualifikationserhalt müssen unverzüglich nach Erreichung eines niedrigeren Inzidenzwertes nachgeholt werden!**



5. Merkblatt für dienstliche Veranstaltungen

unter Berücksichtigung der vorherrschenden Pandemiebedingungen

GRÜN

- Personenanzahl in Räumen reduzieren (Einhaltung Mindestabstand)
- Räume ausreichend lüften (alle 20 min Stoßlüften)
- Übernachtungen, Ausflüge, Wettkämpfe und Leistungsüberprüfungen unter Einhaltung Hygienekonzept möglich
- Verpflegung in Form von Buffets und offene Getränke vermeiden
- Teilnehmerkreis auf notwendiges Maß beschränken
- externe Einsatzkräfte oder Dozenten können an Ausbildungen und Übungen teilnehmen, sofern sie nicht aus Gebieten mit einer Inzidenz ≥ 50 kommen

GELB

- wenn möglich als Telefon- oder Videokonferenz durchführen
- Personenanzahl in Räumen reduzieren (Einhaltung Mindestabstand)
- Räume ausreichend lüften (alle 20 min Stoßlüften)
- MNS im Innenbereich, auf den Verkehrswegen und in Küchen/Kantinen tragen, am Sitzplatz abnehmen
- feste Sitzplatzzuteilung
- externe Einsatzkräfte oder Dozenten können an Ausbildungen und Übungen teilnehmen, sofern sie nicht aus Gebieten mit einer Inzidenz ≥ 50 kommen
- gesellige Veranstaltungen (z.B. Jahreshauptversammlungen), Übernachtungen, Ausflüge, Wettkämpfe und Leistungsüberprüfungen nicht mehr durchführen
- Verpflegung nur bei längeren Veranstaltungen

ROT

- **Präsenzveranstaltungen** grundsätzlich nicht mehr durchführen
- stattdessen Telefon- oder Videokonferenzen nutzen
- im Einzelfall unter Beachtung der örtlichen Pandemielage und unter Einhaltung hygienerechtlicher Vorgaben sind Besprechungen möglich
- Betretungsverbot für Nicht-Einsatzkräfte (z.B. Feuerwehrverein, Fördervereine)

6. Merkblatt Ersatzbelastungsübung

unter Berücksichtigung der vorherrschenden Pandemiebedingungen

Aufgrund der Corona-Pandemie mussten die Atemschutz-Belastungsübungen der Feuerwehrangehörigen teilweise über mehrere Monate ausgesetzt werden. Hierdurch ist in mehreren Landkreisen und kreisfreien Städten ein Missverhältnis zwischen dem notwendigen Bedarf und der zur Verfügung stehenden Kapazität der Atemschutz-Übungsanlagen entstanden.

Soweit Belastungsübungen an der Atemschutzübungsanlage nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 aus triftigem Grund z.B. durch

- Kapazitätsengpässe,
- Betriebsverbot oder
- Nutzungseinschränkungen durch das Hygienekonzept

zeitnah nicht für alle Atemschutzgeräteträger nachgeholt werden können, gilt nachfolgende Verfahrensweis in Abstimmung mit der Feuerwehrunfallkasse Mitte.

6.1 Allgemeine Informationen zur Ersatzbelastungsübung

Als Alternative zur regulären Atemschutz-Belastungsübung wird die Durchführung von **Ersatzbelastungsübungen** im Zuständigkeitsbereich der eigenen Gemeindefeuerwehr empfohlen. Die Ersatzbelastungsübung soll möglichst am/im Feuerwehrhaus stattfinden und durch jede Stadt- bzw. Ortsteilfeuerwehr in Eigenregie durchgeführt werden. Die generellen Hygieneanforderungen und Infektionsschutzempfehlungen infolge der Corona-Pandemie gelten unbenommen. Für die Ersatzbelastungsübungen muss vor Ort ein Hygienekonzept erstellt werden bzw. das vorhandene ergänzt werden, welches insbesondere regelt:

- der organisatorische Ablauf der Ersatzbelastungsübung, beginnend vom Eintreffen am Gerätehaus, Umziehen in der Umkleide etc. bis zum Verlassen des Gerätehauses inkl. den demzufolge erforderlichen ergänzenden Hygieneanforderungen (Händewaschen, Desinfektion etc.),
- wie die notwendigen Abstände der Teilnehmenden eingehalten werden,
- welche Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Abstände organisatorisch erfolgen (z.B. MNS tragen),
- wie die Übungsbereiche ausreichend belüftet werden können (z.B. geöffnete Tore der Fahrzeughalle) sowie
- wie die Atemschutzgeräte gelagert, verwendet und anschließend gereinigt werden.

Grundsätzliches Ziel der Ersatzbelastungsübung

Die Ersatzbelastungsübung dient dazu, die körperliche Leistungsfähigkeit der Einsatzkräfte zu überprüfen und sind deshalb mit einer definierten Belastung (Arbeitsleistung) durchzuführen. Zudem soll die Befähigung zum Einsatz unter Atemschutz erhalten bzw. geprüft werden. Spezifische Feuerwehrtätigkeiten, wie z.B. das Absuchen von verrauchten Bereichen, sind nicht Bestandteil dieser (Ersatz-)Belastungsübungen. Spezifische Feuerwehrtätigkeiten werden in der nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 definierten Einsatzübung absolviert, die grundsätzlich ergänzend zur (Ersatz-)Belastungsübung gefordert ist.

Leitung der Ersatzbelastungsübung

Die Planung und Durchführung der Ersatzbelastungsübung(en) sind einer geeigneten Feuerwehr-Führungskraft zu übertragen. Besonders geeignet hierfür sind beispielsweise:

- Leiter des Atemschutzes (gem. Qualifikationsanforderung FwDV 7, Kapitel 4)
- Ausbilder für Atemschutzgeräteträger (gem. Qualifikationsanforderung FwDV 7, Kapitel 4)
- Orts- oder Stadtbrandmeister (gem. Qualifikationsanforderung § 13 ThürFwOrgVO)
- Zugführer (Ausbildung gem. FwDV 2)

Medizinische Absicherung

Eine medizinische Absicherung der Ersatzbelastungsübung wird empfohlen. Sie kann z.B. durch einen Rettungssanitäter erfolgen. Ausrüstung und Geräte mind. für Erste-Hilfe-Maßnahmen müssen am Übungsort vorhanden sein. Empfohlen wird die Vorhaltung eines externen automatischen Defibrillators (AED).

Anforderungen an die Atemschutzgeräteträger

Die Teilnehmenden müssen

- über eine gültige G 26.3 Untersuchung verfügen,
- zum Zeitpunkt der Übung gesund sein und sich einsatzfähig fühlen.

Die generellen Anforderungen an Atemschutzgeräteträger, z.B. kein Bart im Dichtbereich des Atemanschlusses oder das Verbot von Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss, bleiben bei der Durchführung der Ersatzbelastungsübung unberührt.

6.2 Gestaltung der Ersatzbelastungsübung

Zeitansatz

Die Dauer der Übung soll etwa 20 Minuten (für eine Gesamtarbeitsleistung von 80 kJ) in Analogie zur regulären Belastungsübung betragen. Zudem sollen den Atemschutzgeräteträgern immer wieder kurze Ruhephasen, z.B. zwischen den verschiedenen Übungsteilen, zugestanden werden. Dies spiegelt auch den regulären Ablauf der Belastungsübung wider.

Belastungswerte/Gesamtarbeit

Bei der Ersatzbelastungsübung ist mit dem Atemluftvorrat von etwa 1.600 Litern eine Gesamtarbeit von 80 kJ, ab dem 50. Lebensjahr von 60 kJ, zu erbringen.

Die Ersatzbelastungsübung ist bestanden, wenn der Atemluftvorrat für die Tätigkeiten ausreicht. Der Lungenautomat darf nicht vor dem Erreichen der zu erzielenden Gesamtarbeit abgenommen werden, ansonsten gilt die Ersatzbelastungsübung als nicht bestanden.

Übungsteile der Ersatzbelastungsübung

Die zu erbringenden Belastungswerte 80kJ bzw. 60kJ werden durch nachfolgend beschriebene Übungsteile erreicht, wobei alle vier Übungsteile mindestens einmal absolviert werden müssen.

Der Umfang bzw. die Wiederholung der einzelnen, nachfolgenden Übungsteile soll vor Ort auf Grund der örtlichen Gegebenheiten festgelegt werden.

Übungsteil	Belastungswert
200 m Gehstrecke ohne Kriechstrecke	ca. 15 kJ
100 m Gehstrecke mit 10 m Kriechstrecke	ca. 10 kJ
10 m Treppensteigen (Höhenmeter)	ca. 10 kJ
20 m Gehstrecke und Tragen einer Last von 20 kg	ca. 5 kJ

Das einmalige Absolvieren aller vier Übungsteile entspricht einem Belastungswert von 40kJ. Um die in der Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 geforderten Belastungswerte von 80kJ bzw. 60kJ (ab dem 50. Lebensjahr) zu erreichen, kann im Rahmen der Planung der Ersatzbelastungsübung festgelegt werden, welche Übungsteile nochmals oder in größerem Umfang absolviert werden. Bei der Planung der Übungsteile der Ersatzbelastungsübung ist folgendes zu beachten:

Gehstrecke

Es ist eine gut einsehbare Strecke ohne Stolpergefahr zu wählen. Die Teilnehmenden der Ersatzbelastungsübung gehen truppweise vor und müssen während des gesamten Übungsteils von einem Feuerwehrangehörigen beobachtet werden. Die Teilnehmenden dürfen nicht rennen, sollen aber zügig gehen.

Kriechstrecke

Die Kriechstrecke soll mit Feuerwehrleinen oder Absperrbändern realisiert werden, die in einer Höhe von etwa 1 m auf einer Länge von etwa 10 m über festem Boden gespannt werden. Die Teilnehmenden sind darauf hinzuweisen, dass die Feuerwehrleinen oder die Absperrbänder nicht berührt werden dürfen.

Treppensteigen

Beim Treppensteigen werden nur die Höhenmeter gezählt, die nach oben gestiegen werden. Als Anhaltspunkt sollten mindestens 3 Geschosse überwunden werden. Der Abstieg bleibt unberücksichtigt. Organisatorisch ist sicherzustellen, dass es zu keinem Stau oder Gegenverkehr auf der Treppe kommt, um die Gefahr des Stolperns zu reduzieren.

Tragen einer Last

Die Last soll bei diesem Übungsteil so gewählt werden, dass sie gut zu greifen und nicht „unhandlich“ ist. Zudem dürfen nur Gegenstände verwendet werden, die beim Herunterfallen keine Schäden anrichten. Geeignet sind beispielsweise gefüllte Schlauchtragekörbe oder gefüllte Kanister. Getränkeboxen sind für diesen Übungsteil ungeeignet.

6.3 Dokumentation

Die Teilnahme der Feuerwehrangehörigen an den Ersatzbelastungsübungen ist von der Führungskraft, die die Ersatzbelastungsübung leitet, zu dokumentieren. Eine Kopie der Dokumentation ist dem regelhaften Betreiber/Verantwortlichen der ASÜ als Nachweis zuzuleiten.

6.4 Dauer der Gültigkeit

Die Ersatzbelastungsübung ist gleichzusetzen mit einem regulären Durchgang einer Belastungsübung in der Atemschutzübungsanlage (ASÜ), wenn diese **pandemiebedingt** nicht benutzt werden kann. Dies gilt nicht bei einem anderen Ausfall der ASÜ. Eine Ersatzbelastungsübung ist somit auch ein Jahr gültig.

Es wird empfohlen, bei freien Kapazitäten der wiedereröffneten ASÜ den jeweiligen Durchgang nachzuholen.

Herausgeber:

Thüringer Ministerium
für Inneres und Kommunales

Presse-/Öffentlichkeitsarbeit
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

Telefon: +49 (0) 361 57 3313 125
E-Mail: presse@tmik.thueringen.de